



Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Betreff: Merkblatt zur Erteilung einer Betriebsbewilligung
Datum: 1. Januar 2024

Aktenzeichen: BAZL-311.150.2-13/1

Hintergrund

Eine solide Finanzlage ist nicht zuletzt für die Sicherheit eines Flugbetriebes von entscheidender Bedeutung. Nur wenn ausreichend liquide Mittel vorhanden sind – oder über solche kurzfristig verfügt werden kann – ist die Deckung der sicherheitsrelevanten, operationellen Kosten, insbesondere für Unterhalt, Reparaturen und Flugpersonal, gewährleistet.

In den ersten beiden Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist die finanzielle Situation eines neuen Flugbetriebes besonders kritisch. Für diese Zeit gelten daher besondere Auflagen (siehe Beurteilungskriterien).

Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft hat die Schweiz das europäische Luftfahrtrecht weitgehend übernommen. Insbesondere ist die Verordnung (EG) 1008/2008, welche die Erteilung von Betriebsbewilligungen regelt, für die Schweiz direkt anwendbar. Sie regelt unter anderem die bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichenden Dokumente und die seitens der Behörden anzuwendenden Beurteilungskriterien.

Im Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) und in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01) wurden die europäischen Vorgaben sinngemäss übernommen.

Beurteilungskriterien

Ein Flugbetrieb, der einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung stellt, muss glaubhaft nachweisen können,

- dass die unter realistischen Annahmen festgelegten derzeitigen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit jederzeit erfüllt werden können;
- dass die unter realistischen Annahmen ermittelten fixen und variablen Kosten gemäss Budget während eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Betriebseinnahmen gedeckt werden können.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Chantal Imsand
3003 Bern
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 29 66
chantal.imsand@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



Einzureichende Dokumente

Die nachstehenden Unterlagen sind für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Erteilung einer Betriebsbewilligung erforderlich:

- Der letzte Stand der Bilanz und der Erfolgsrechnung und, sofern verfügbar, der geprüfte Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- Ausgangsdaten, Erwartungen und Prognosen für die geplanten Erträge aus der Geschäftstätigkeit.
- Ausgangsdaten für die geplanten Aufwendungen bei Posten wie Treibstoff, Leasing, Löhnen und Gehältern, Wartung und Reparaturen, Abschreibungen, Fremdwährungsschwankungen, Flughafengebühren, Versicherungen usw.
- Angaben zu den Anlaufkosten im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Beginn der Tätigkeit, mit Erläuterung des entsprechenden Finanzierungskonzepts.
- Angaben zur Finanzierung des Kaufs / zum Leasing von Luftfahrzeugen, bei Leasing einschliesslich Vertragsbedingungen.
- Ein Budget (auf Basis Erfolgsrechnung) für die ersten drei Jahre nach Beginn der Geschäftstätigkeit, unterteilt in eine monatliche Periodizität.
- Cash-Flow Prognosen und einen Liquiditätsplan für die ersten drei Jahre nach Beginn der Geschäftstätigkeit, unterteilt in eine monatliche Periodizität.
- Angaben zu bestehenden und geplanten Finanzierungsquellen.
- Angaben zu den Gesellschaftern, einschliesslich Angabe der Staatsangehörigkeit und der Art der zu haltenden Anteile, sowie die Statuten. Gehört der Antragsteller einer Unternehmensgruppe an, so müssen Angaben zur Beziehung zwischen den Unternehmen gemacht werden.

Gültigkeit für kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen, die aufgrund ihrer Antragstellung derzeit und zukünftig nicht beabsichtigen, Fluggeräte mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen oder mindestens 20 Sitzplätzen zu betreiben, und deren geplanter Jahresumsatz nicht über 3 Mio. EUR liegen wird, müssen gegenüber dem BAZL nur den Nachweis erbringen, dass ihr verfügbares Eigenkapital über 100'000 EUR beträgt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, oder bestehen Zweifel betreffend die genannten Ausschlusskriterien, kann das BAZL jedoch in jedem Fall eine vollständige Prüfung im Sinne der vorgenannten Dokumentationsanforderungen verlangen.

Datenschutz und Amtsgeheimnis

Die dem BAZL übermittelten Daten und Informationen werden nur für amtsinterne Auswertungen verwendet und keinen Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung der Daten erfolgt in einem Bereich, in welchem der Zugriff innerhalb des Bundesamtes auf wenige, bestimmte Personen beschränkt ist. Die Anforderungen an den Datenschutz und an das Amtsgeheimnis werden erfüllt.

Kontakt

Bei Fragen zu den einzureichenden Unterlagen oder zum Vorgehen können Sie sich an die Sektion Wirtschaftsfragen wenden:

Chantal Imsand und Sara Kurth
Wirtschaftsprüferinnen

Jan Bittel
Co-Leiter Sektion Wirtschaftsfragen

Telefon: 058 469 29 66 / 058 469 29 72
eMail: financialreporting@bazl.admin.ch

Telefon: 058 465 35 08
eMail: financialreporting@bazl.admin.ch